Besondere Bedingung Nr. 4059 Vorteilsklausel KFZ-Rechtsschutz

Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 VRB 2008) der berechtigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;
- 1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 VRB 2008) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder Fahrzeuge;

2. Was ist versichert?

- 2.1 In Ergänzung des in Art. 6 VRB 2008 vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
- 2.2 Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1., die im Rahmen eines Zivilprozesses durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein Gericht zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.
- 2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.
- 2.4 Die Ersatzleistung ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 57.000,00 beschränkt.
- 3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?
 - 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
 - 3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1. und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages fällig werden.
 - 3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.
- 4. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten (Obliegenheiten)?
 - 4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über bereits durchgeführte Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.
 - 4.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiterbetreibt.

Gutachtens-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen im Privatbereich

- In Erweiterung des Art. 6 VRB 2008 übernimmt der Versicherer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme bis zu einer Höhe von max. EUR 1.200,00 die Kosten für außergerichtliche Gutachten in Streitigkeiten aus privaten Kfz-Versicherungsverträgen (Bes.Bed. 7771), sofern die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.
- 2. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Mitversicherte Kinder

In Abänderung des Art. 5 VRB 2008 bleiben Kinder unter den Voraussetzungen Art. 5.1.2 VRB 2008 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert.